

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2016

Nr. 2016/966

Schul- und Therapiezentrum für Körper- und sinnesbehinderte Kinder ZKSK, Solothurn: Bewilligung Erweiterungsbau

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. April 2016 ersucht die Trägerschaft des Zentrums für Körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) Solothurn um eine Projektzustimmung für den geplanten Erweiterungsbau. Seit der Kantonalisierung der Sonderpädagogik am 1. Januar 2014 und den entsprechenden Anpassungen in der Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften handelt es sich um das erste Baugesuch.

Die bisherigen Grundlagen für die anstehende Beschlussfassung finden sich seit 2014 in folgenden, auf die §§ 5 Absätze 2 und 3 und 99 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾, abgestützten Regierungsratsbeschlüssen:

- RRB Nr. 2014/1705 vom 23. September 2014, Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägerschaften für die Jahre 2015–2018
- RRB Nr. 2014/1706 vom 23. September 2014, Angebotsplanung Sonderpädagogik; zukünftige Bauprojektive privater Trägerschaften – Verfahren und Zuständigkeiten
- RRB Nr. 2014/1707 vom 23. September 2014, Angebotsplanung Sonderpädagogik; aktuelle Bauprojekte privater Trägerschaften – Bewilligung

Die wesentlichen Beschlüsse sind:

- a. Bezüglich des Bauvorhabens der privaten Trägerschaft ZKSK Solothurn werden die Ergebnisse der Nutzwertanalyse „kontextplan ag“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Der darin aufgezeigten Variante „Status quo plus“ (d. h. Verlängerung des Schulbetriebes am aktuellen Standort und weitere Nutzung des bestehenden Gebäudes) wird für einen Betrachtungszeitraum von max. 20 Jahren zugestimmt.
- b. Der Trägerschaft ZKSK wird die Planung und Umsetzung der baulichen Anpassungs- und Sanierungsmassnahmen gemäss Variante „Status quo plus“, vorbehältlich der Zustimmung der entsprechenden Gremien und der vertraglichen Einigung, grundsätzlich bewilligt.
- c. Mögliche Optimierungen (Raumgrösse, Raumnutzung, Auslastung, Flexibilität) sind bereits in den Planungen vorzunehmen. Es dürfen keine unnötigen Sachzwänge geschaffen werden, die eine längerfristige Zusammenlegung (Betrachtungshorizont von max. 20 Jahren) von sonderpädagogischen Institutionen erschweren.

¹⁾ BGS 413.111.

d. Die Aufsichtsbehörden Volksschulamt (VSA) und das Hochbauamt (HBA) sind rechtzeitig, bereits in der Phase „Strategische Planung“, miteinzubeziehen.

e. Das Projekt ist aus Rückstellungen, bzw. aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren. Der Trägerschaft wird erlaubt, dafür spezifische und erhöhte Rückstellungen bis zu einer Höhe von 4 Mio. Franken zu bilden. Für die buchhalterische Handhabung der Rückstellungen gelten die in den jährlichen Beschlüssen zur Budgetierung letztmals RRB Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015 dargelegten Grundsätze.

f. Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das HBA (Baurechtgeber) und unter Miteinbezug der soH, erarbeiten mit dem ZKSK eine entsprechende Vereinbarung. Diese wurde inzwischen am 22. Dezember 2015 im Rahmen eines Baurechtsvertrages unterzeichnet. Die rechtliche Grundlage dafür bildet der RRB Nr. 2015/2130 vom 15. Dezember 2015. Das Baurecht umfasst zwei Parzellen: es sind dies GB Solothurn Nr. 4137 und 7101. Das Baurecht endet am 31. Dezember 2037; die Heimfallentschädigung ist unentgeltlich.

2. Institution ZKSK Solothurn

Das ZKSK Solothurn ist eine Institution mit zirka 100 Mitarbeitenden, die sich die professionelle Schulung, Therapie und Betreuung normalbegabter oder lernbehinderter Kinder und Jugendlicher zum Ziel setzt. Sie richtet sich an junge Menschen mit einer körperlichen Entwicklungsbeeinträchtigung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung oder einer Wahrnehmungsstörung. Das ZKSK besteht derzeit aus einem Therapieangebot für zirka 300 Kinder zwischen 1 und 14 Jahren im ehemaligen CP-Zentrum mit Standort an der Werkhofstrasse in Solothurn und einem Schulangebot für 65 Kinder im Volksschulalter südwestlich des Bürgerspitals Solothurn, ergänzt durch ein Internat für 12 Kinder am gleichen Ort.

Der Erweiterungsbau drängt sich auf, da seit 2015 auch viele der früher ausserkantonale geschulten Kinder mit Sinnesbehinderung aufgenommen werden. Das führt zu einem erhöhten Bedarf an Therapie- und Schulräumen.

In Zusammenhang mit dem Neubau des Bürgerspitals Solothurn wurde die Weiterexistenz des ZKSK am heutigen Standort vorerst in Frage gestellt. 2011 fand deshalb ein Projektwettbewerb für einen völligen Neubau nördlich des Spitals statt. Das Projekt konnte aber aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden.

Nachdem dem ZKSK der Weiterbetrieb am Standort Solothurn für mindestens 20 Jahre und die Erteilung des Baurechts zugesichert wurde, hat sich das ZKSK entschlossen, einen Studienauftrag mit sechs qualifizierten Büros durchzuführen. Das Raumprogramm umfasste dafür insgesamt 1'425 m² Hauptnutzfläche (HNF), aufgeteilt in Basisstufe, Therapie Allgemein, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychomotorik, allgemeine Flächen und Anpassungen an die bestehenden Gebäude.

Ende August 2015 fanden die Projektpräsentationen statt. Das Beurteilungsgremium hat einstimmig das Projekt von W2H Architekten AG, Bern, zur Weiterbearbeitung empfohlen. Im September 2015 hat der Verwaltungsrat ZKSK den Entscheid bestätigt.

3. Erweiterungsbau: Projekt W2H Architekten AG, Bern

3.1 Projektbescrieb

Der pavillonartige Bestandesbau wird im Projekt W2H Architekten AG, Bern, um die Nutzungsfläche gemäss Raumprogramm erweitert. Aus ökologischen, energetischen, wirtschaftlichen und terminlichen Überlegungen schlägt das Projektteam ein Holzbausystem vor. Durch den hohen Vorfertigungsgrad wird der Schul- und Therapiebetrieb nur kurzfristig beeinflusst, d. h. der Neubau wird unter laufendem Betrieb realisiert. Der Erweiterungsbau wird an der Südweststrecke an das bestehende Gebäude angedockt.

Der Therapiebereich und die Schulräume der neuen Basisstufen werden konsequent getrennt. Der Therapiebereich wird direkt am südseitigen Haupteingang angefügt und kann während der Ferienzeiten vom restlichen Betrieb abgetrennt werden. Die unterschiedlichen Therapien beanspruchen unterschiedlich grosse Räume. Mit zusätzlichen Faltwänden wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Die überbreiten Korridore werden als erweiterte Therapiefläche eingesetzt.

Der Schulbereich mit den beiden Basisstufen A und B (für je 8–12 Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren), den Gruppenräumen A und B, den geschlechtergetrennten WC-Anlagen, Garderoben, Material- und Ruheräumen ist im westlichen Flügel des Pavillons organisiert. Der Zugang erfolgt entweder über den nordseitigen Eingang oder während des Schulbetriebs über den Therapiebereich. Für die Betreuung der Kinder sind während der Schulzeiten kurze Wege gewährleistet. In den Gruppenräumen wird die Mittagsverpflegung organisiert.

Der kleine Technikraum liegt im nördlichen Teil des Pavillons. Auf eine aufwendige Lüftungsanlage wird verzichtet. Einzig die Nassräume und gefangenen Bereiche werden über eine einfache Anlage belüftet. Die übrigen Haustechnik-Gewerke binden an die bestehenden Installationen an.

Die Konstruktion besteht aus vorgefertigten Teilen. Sowohl die Aussen- wie auch die Innenwände haben teilweise statische Funktionen. Die Holzelemente werden auf eine Betonbodenplatte mit umlaufendem Frostriegel und Betonsockel montiert. Da keine Unterkellerung vorgesehen ist, werden auch keine aufwendigen Erdverschiebungen benötigt.

Auf die Wände werden Hohlkastenelemente aufgelegt, welche einerseits die akustischen Bedingungen erfüllen, andererseits können für die Therapie- und Unterrichtsformen auch Befestigungen vorgenommen werden. Auf die Hohlkastenelemente wird ein Flachdachaufbau aufgebracht. Die Dachfläche soll zudem mit einer Photovoltaik-Anlage versehen werden.

Die Realisierung ist von September 2016 bis Ende Juli 2017 geplant. Die Inbetriebnahme ist für August 2017, d. h. auf Schulbeginn, vorgesehen.

4. Erwägungen

4.1 Stellungnahme Hochbauamt

Aufgrund der steigenden Nachfrage an geeigneten Therapieplätzen für Kinder und Jugendliche ist der ZKSK-Bestand seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend. Die als Überbrückung realisierte Containerlösung vermag den betrieblichen Anforderungen nicht zu genügen und muss abgelöst werden. Die heutige Sonderschulanlage soll deshalb mit einem Neubau bzw. Anbau ergänzt werden. Bezüglich der Nutzung sind im Neubau zwei Unterrichtsräume für die Basisstufe mit

entsprechenden Nebenräumen und Infrastruktur, Therapie- und Materialräume, Sanitärräume und ein Arztzimmer mit Besprechungsmöglichkeit vorgesehen.

Aufgrund der vertraglichen Abmachungen zwischen ZKSK und Kanton (Baurechtsvertrag bis Ende 2037) muss der Neubau in kurzer Frist und unter laufendem Betrieb realisiert werden. Zu diesem Zweck und insbesondere aus betriebswirtschaftlichen, ökologischen, energetischen und terminlichen Überlegungen schlägt das Projektteam ein Holzbausystem mit einem hohen Vorfertigungsanteil vor. Zudem wird auf eine Unterkellerung verzichtet. Viele der Räume sind multifunktional ausgebildet und können rasch, je nach Bedarf, anders genutzt werden. Die Räume sind hell, weitgehend natürlich und wo nötig mechanisch belüftet. Auch die Korridore sind hell und dienen zur Erschliessung und auch für therapeutische Zwecke.

Die neuen Nutzungen sind räumlich und lagemässig konsequent zusammengefasst und bilden jeweils eine Einheit. Durch die Lage und Anordnung der bestehenden und neuen Bauten entstehen Innenhöfe, welche als Aufenthalts-, Spiel-, Sport- und Pausenräume genutzt werden können. Die Gesamtanlage und Räumlichkeiten des ZKSK könnten nach Ablauf des Baurechts vermutlich auch für andere kantonale Zwecke genutzt werden.

Die aktuelle Geschossfläche beträgt 1'280 m² (GF). Sie setzt sich zusammen aus Hauptnutzfläche 615 m² (HNF), Verkehrsfläche 419 m² (VF), Nebennutzfläche 93 m² (NNF) und Konstruktionsfläche 152 m² (KF). Das Verhältnis von VF zu GF beträgt 0,68. Dieser Wert ist im Vergleich zu Regelschulgebäuden sehr hoch, kann angesichts der spezifischen Nutzung (Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderung) aber nachvollziehbar begründet werden.

Die Gesamtkosten BKP 1–9 werden mit 5,993 Mio. Franken (inkl. MwSt.), bzw. 4'682 Franken/m²/GF angegeben. Die Kosten für BKP 2 werden mit 5,137 Mio. Franken (inkl. MwSt.), bzw. 4'013 Franken/m²/GF angegeben. Der Kostenanteil der nutzungsbedingten Verkehrsfläche beträgt rund 1,139 Mio. Franken (284m² x Fr. 4'013.-/m²). Die Kosten erachten wir als realistisch.

4.2 Fazit

Nach ausführlicher Projektanalyse sowie Studium der vorhandenen Grundlagen und Rahmenbedingungen hat das Hochbauamt keine Einwände und befürwortet das Bauvorhaben.

5. Beschluss

Gestützt auf die §§ 5 Absätze 2 und 3 und 99 Absatz 1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969:

- 5.1 Dem Gesuch des ZKSK Solothurn vom 27. April 2016 betreffend Erweiterungsbau für schulische und therapeutische Nutzung wird, gestützt auf die Projekteingabe und die Vorabklärungen, zugestimmt.
- 5.2 Die kantonale Aufsichtsbehörde ist periodisch über den Baufortschritt zu informieren.
- 5.3 Der Erweiterungsbau bzw. die Kapitalfolgekosten sind aus ZKSK-eigenen Rückstellungen und den normalen Betriebsmitteln zu finanzieren. Es können keine spezifischen Baubeiträge gewährt werden.

- 5.4 Die Kosten für den Erweiterungsbau sind während der Baurechtsdauer vollständig abzuschreiben.
- 5.5 Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist zu gegebenen Zeit die Schlussabrechnung einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Volksschulamt (4) Wa, YK, RF, RUF
Bau- und Justizdepartement (2)
Hochbauamt (2)
ZKSK, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn (2)